

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2402/2017

**Abteilung:** Entsorgungsbetriebe Speyer

**Bearbeiter/in:** Klaßen, Matthias

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei

Produkt:

Investitionskosten:  nein  ja

Betrag:

Drittmittel:  nein  ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	22.11.2017	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	30.11.2017	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Satzungsänderung**

**Satzung vom xx.xx.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003**

## Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

### **Abfallsatzung**

Satzung vom xx.xx.2017 zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003

Der Stadtrat hat auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 67 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21). Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280)

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 17 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 471); in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, des § 88 Abs.1 Ziff. 3 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), BS 213 – 1, folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## **Artikel 1**

Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Speyer über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) vom 23.05.2003 - Straßenliste zu § 13 Abs. 3 ist gegen die neue Anlage 1 auszutauschen:

**Anlage 1**  
**zur**  
**Satzung der Stadt Speyer**  
**über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen**  
**(Abfallsatzung)**  
**vom 23.05.2003**  
**- S t r a ß e n l i s t e -**  
**zu § 13 Abs. 3**

Antoniengasse  
Bäregasse  
Bechergasse  
Brudergasse (neu)  
Falkenturm-gasse  
Flachsgasse  
Grasgasse  
Hagedorn-gasse  
Im Erlich / Spinnereistraße (Sackgasse)  
Judengasse  
Privatwege zwischen Krummäcklerstraße und am Germansberg  
Kleine Greifengasse (neu)  
Lauergasse  
Lebkuchengasse  
Ledergäßchen  
Luzern-gasse  
Mehlgasse  
Mönch-gasse (neu)  
Schöngasse  
Schrannengasse  
Steinmetzergasse  
Stübergasse (neu)  
Taubengasse  
Webergasse  
Widdergasse

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist der Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet  
oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **Begründung:**

Die zum Jahreswechsel 2016/2017 veröffentlichte Neufassung der DGUV <sup>1)</sup> Regel 114-601, „Branchenregel Abfallwirtschaft“ stellt verschärfte Anforderungen an das Befahren von Straßen durch Müllsammelfahrzeuge, insbesondere an das Rückwärtsfahren. Rückwärtsfahrten sind demnach grundsätzlich ausgeschlossen und nur dann zulässig, wenn alle anderen denkbaren Möglichkeiten zur Vermeidung derselben ausgeschöpft wurden. Dies bedeutet, dass alle erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen sind, um Gefährdungen zukünftig auszuschließen. Die hierzu durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen sind gerichtsfest zu dokumentieren. Die Fuhrparkbetreiber stehen in der Pflicht, die Vorgaben dieser Neuregelung umzusetzen, um Schadensfälle zu verhindern und einen rechtssicheren Betrieb zu gewährleisten.

Hintergrund der erfolgten Neuregelung sind eine Reihe tragischer Vorkommnisse in der jüngsten Vergangenheit (mehrere Todesfälle von Passanten und Müllwerkern in den Jahren 2015 und 2016).

Die vor diesem Hintergrund durchgeführte Bewertung von rd. 250 als schwierig einzustufenden Straßen in Speyer hat ergeben, dass zum Schutz der Passanten und der Mitarbeiter der Müllabfuhr insgesamt 25 Straßen in Speyer nicht oder nicht mehr durch die Müllabfuhr befahren werden können. Im Gegenzug konnten 6 der nach alter Liste 27 Straßen unter Beachtung der Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung gestrichen werden. Bei diesen 25 nicht bzw. nicht mehr befahrbaren Straßen sind an geeigneten Stellen Müllsammelplätze einzurichten. Im Vorfeld der endgültigen Bewertung wurden kleinere Müllfahrzeuge unterschiedlicher Baugröße in Erwägung gezogen und teilweise getestet. Dabei handelte es sich um ein Müllauto der Transporterklasse (Fuso mit Zöller Micro XL-Aufbau und Schüttung). Da das Fahrzeug insgesamt lediglich 20 cm schmaler als ein Standardmüllauto ist und hierdurch keine der vorgenannten 25 Straßen befahrbar werden entfällt diese Option. Weiterhin in Erwägung gezogen wurde der Einsatz eines Multicar M31-Fahrzeuges mit Wechselaufbau Zöller Micro HGHK. Aufgrund des maximalen Aufbauvolumens von 3 m<sup>3</sup>, entsprechend ca. 8 – 10 MGB 1.100 Liter in verdichtetem Zustand, ist dessen Einsatz wirtschaftlich nicht darstellbar.

Für das Gros der verbleibenden rd. 225 Straßen kann durch mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmte Maßnahmen die Gefährdung soweit reduziert werden, dass ein Befahren weiterhin möglich ist.

<sup>1)</sup>: DGUV = Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband

**Anlagen:**

- Abfall-Satzungsänderung Straßenliste